

Stickerei – Museum. Archiv. Kommunikation (S-MAK): Vereinsstatuten

- §1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- (1) Der Verein führt den Namen „Stickerei – Museum. Archiv. Kommunikation (S-MAK)“
- (2) Er hat seinen Sitz in Lustenau. Der Bereich seiner Tätigkeit ist räumlich nicht begrenzt.
- §2 Zweck
- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
- Sammeln und Archivieren von Wissen und Erfahrungen, Maschinen, Produktionsmitteln und Produkten der Vorarlberger Stickereiindustrie von den Anfängen bis in die Gegenwart
 - Etablierung eines Ortes für die Präsentation der vielfältigen Aspekte der Geschichte der Stickerei
 - Pflege, Erhaltung und Präsentation historischer und zeitgenössischer Produktionstechniken und Maschinen
 - Vermittlung und Präsentation von Werken und Techniken der Stickerei
 - Förderung von künstlerischer und kultureller Betätigung der Stickerei
 - Dokumentation und Weitergabe von Fähigkeiten und Wissen im Bereich der Stickerei
 - Auseinandersetzung mit Fragen der Stickereigeschichte und Gegenwart, mit der Kunst und Kultur der Stickerei
 - Förderung der Kommunikation unter Stickereiproduzent:innen und Textilkünstler:innen mit der Öffentlichkeit
 - Bereitstellung einer geeigneten Infrastruktur für künstlerische Produktion und pädagogische Vermittlung
 - Öffentlichkeitsarbeit – Förderung der Kommunikation, des Austauschs von Erfahrungen mit anderen Institutionen in der regionalen und überregionalen Museumslandschaft.
 - Bereitstellung eines Experimentierfeldes zur Entwicklung innovativer und künstlerischer Stickertechniken und -produkten
 - Vernetzung und Austausch zwischen Institutionen und Personen im Handlungsfeld der Stickerei
 - eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Vereinen und Verbänden
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an einen Verein übertragen, der ähnliche Ziele verfolgt.
- §3 Tätigkeit und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks
- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel (Tätigkeiten) dienen:
- a. Die Organisation von Führungen, Ausstellungen, Vorträgen, Diskussionen und anderen Veranstaltungen
 - b. Aufbau einer Sammlung zur Stickerei
 - c. Austausch und Kooperation mit anderen lokal-regionalen und überregionalen Stickereiproduzent:innen und Einrichtungen mit einem inhaltlichen oder institutionellen Nahverhältnis.
 - d. Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Vereinsinteressen
 - e. Abhaltung von Fort- und Weiterbildungen sowie der Besuch von vereinsrelevanten Einrichtungen
 - f. Schaffung von Voraussetzungen, wie z. B. Räumlichkeiten für die Ausübung der Vereinszwecke
 - g. Mitwirkung bei öffentlichen kulturellen Anlässen, z. B. die „Lange Nacht der Museen“
 - h. Einrichten einer Fachbibliothek und Stickerei Forschungsstelle
 - i. Herausgabe, Publikation von Mitteilungsblättern und anderen Druckerzeugnissen
 - j. Kooperation mit akademisch-universitären Forschungseinrichtungen im In- und Ausland
 - k) Abhaltung von Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und gesellige Veranstaltungen jeglicher Art
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
- a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Erträge aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen
 - c. Eintrittsgelder bei Veranstaltungen, u. a. Ausstellungen, Vorführungen, Workshops, Vorträgen u. ä.
 - d. Vermietung und Verpachtung
 - e. Subventionen, Spenden, Schenkungen, Leihgaben, Erbschaften, Sponsoreinnahmen, Vermächtnisse, Werbung
 - f. Kantinenbetrieb in den Räumlichkeiten des Vereins.
 - g. Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmen
 - h. Einrichten eines Museumshops zum Verkauf von Produkten
 - i. Sonstige Zuwendungen
- §4 Arten der Mitgliedschaft
- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein unterstützen und fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.
- §5 Erwerb der Mitgliedschaft
- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- §6 Beendigung der Mitgliedschaft
- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- (1) Rechte:
- a. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Die Mitglieder genießen freien Eintritt zu den Ausstellungen des Vereins. Die Eintrittsgelder übriger Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Filme, Workshops) sind jedenfalls zu bezahlen.
 - b. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
 - c. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
 - d. Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
 - e. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von

Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
f. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (2) Pflichten:
a. Die Mitglieder sollen die Interessen des Vereins nach Kräften fördern. Aktivitäten, die dem Verein schaden, sind zu unterlassen.
b. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane
Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
b. Schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
c. Verlangen der Rechnungsprüfer
d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators oder einer Kuratorin
(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmfähig sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau resp. der Obmann, in dessen Verhinderung ein:e Stellvertreter:in. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses
c. Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
d. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein
f. Änderung der Statuten
g. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
h. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
i. Vorlagen und Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
k. Vereinsauflösung und Verwendung des Liquidationserlöses

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
a. Obfrau resp. Obmann
b. Obfrau resp. Obmann-Stellvertreter
c. Schriftführer:in
d. Kassier:in
e. Beirat:innen
(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Not-situation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin / eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahr/e. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
(4) Der Vorstand wird von der Obfrau resp. dem Obmann, bei Verhinderung von einem Stellvertreter, einer Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und wenn die Obfrau resp. der Obmann oder ihre Vertreter:in, sowie eine weitere Funktionsträger:in, welche im Vereinsregister erfasst ist, und mind. drei zusätzliche Personen aus dem Vorstand anwesend sind.
(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
(7) Den Vorsitz führt die Obfrau resp. der Obmann, bei Verhinderung ein:e Stellvertreter:in. Ist auch diese:r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.
(11) In den Vorstand müssen zu den Funktionsträger:innen a bis d § 11 (4), mindestens drei weitere Personen als Beiräte gewählt werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins.
(2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
(3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
(4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
• Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
• Erstellen und Beschlussfassung über den Voranschlag
• Genehmigung und finanzielle Aufsicht der von der Geschäftsführung geplanten und durchgeführten Projekte
• Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
• Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
• Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
• Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

- § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- (1) Die Obfrau / der Obmann ist der höchste Vereinfunktionär und kontrolliert die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie/Er oder, im Falle ihrer /seiner nicht nur kurzfristigen Verhinderung, ihre /seine Stellvertreterin, vertritt den Verein gegenüber Behörden und dritten Personen nach außen.
 - (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers.
 - (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
 - (4) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist für die Abwicklung der ihr übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen der Obfrau resp. des Obmanns verantwortlich.
 - (5) Die Obfrau / der Obmann ist berechtigt, die Geschäftsführung zu einzelnen oder nach Gattungen definierten Vertretungshandlungen nach außen zu bevollmächtigen. Diese Berechtigung wird in der vereinseigenen Geschäftsführung (s. u.) festgelegt. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung sind in § 14 definiert und werden in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.
 - (6) Im eigenen Namen oder für einen Anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
 - (7) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau resp. der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - (8) Die Obfrau resp. der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
 - (9) Der / die Schriftführer:in unterstützt die Obfrau resp. den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihr resp. ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
 - (10) Der / die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
 - (11) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der Obfrau resp. des Obmanns der / die Stellvertreter:in.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand angestellt. Die Funktion wird in der Regel von zwei Personen gleichberechtigt als Doppelspitze (Co-Leitungsteam) angeführt.
- (2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.
- (3) Der Geschäftsführung obliegt die Erfüllung der in Paragraf 2 definierten Zwecke.
- (4) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehört es, den Betrieb operativ zu führen.
- (5) Im Bereich der Ausstellungen und Veranstaltungen sowie sonstiger museologischer Tätigkeiten gehört es zu den Aufgaben der Geschäftsführung, diese in strategischer, inhaltlicher, programmatischer, gestalterischer und kommunikativer Hinsicht zu führen.
- (6) Die Freiheit der Geschäftsführung ist in Bezug auf Strategie, Programmatik, Gestaltung und Kommunikation im Rahmen der finanziellen Vorgaben des Vorstandes und des Museumskonzepts uneingeschränkt gewährleistet.

§ 15 Rechnungsprüfer:innen

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für zwei Jahr/e als Rechnungsprüfer:innen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 8–10 gelten für die Rechnungsprüfer:innen sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.